

<b>Zeitschrift:</b>	Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
<b>Band:</b>	67 (1953)
<b>Artikel:</b>	Die Feldzeichen der Schweizerischen Armee
<b>Autor:</b>	Zeugin, Gottfried
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-746089">https://doi.org/10.5169/seals-746089</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Feldzeichen der Schweizerischen Armee

von GOTTFRIED ZEUGIN.

In den Instruktionsdiensten des Jahres 1952 haben zahlreiche Truppenkörper der Schweizer Armee neue Feldzeichen erhalten, sei es zufolge der im Winter 1951/52 durchgeföhrten Neuorganisation des Heeres nach der sogenannten Trup-

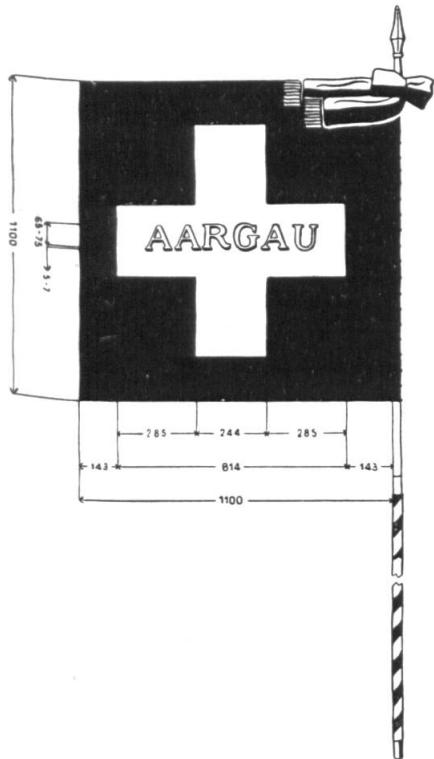


Fig. 58. Bataillonsfahne.

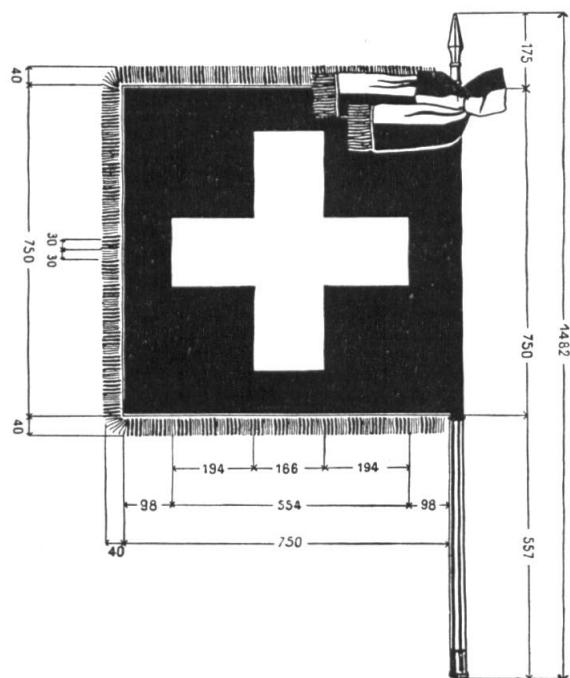


Fig. 59. Kavalleriestandarte.

penordnung 1951, sei es zufolge Ausdehnung der Feldzeichenführung auf Truppengattungen, die bisher kein Feldzeichen geföhrten hatten. Gleichzeitig haben die Bundesbehörden die Führung von Feldzeichen in der Armee zusammenfassend neu geregelt<sup>1)</sup>, womit verschiedene frühere Einzelerlasse aufgehoben werden konnten. Nach der *Feldzeichenordnung 1952* werden in der Armee 5 verschiedene Modelle von Feldzeichen geföhrten :

1. *Die Bataillonsfahne*, Modell 1913 (Fig. 58), von den Füsiliere- und Schützenbataillonen des Auszuges (Feld und Gebirg), den Füsilierbataillonen der Landwehr, den Sappeurbataillonen, den Motorsappeurbataillonen, den Pontonierbataillonen, den Sanitätsabteilungen des Auszuges und der Landwehr (Feld und Gebirg), sowie von den Luftschutzbataillonen ;
2. *Die Kavalleriestandarte* (Fig. 59) von den Dragonerabteilungen ;
3. *Die Radfahrerstandarte*, Modell 1931, von den Radfahrerbataillonen ;

<sup>1)</sup> Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1952 über die Feldzeichen in der Armee, und Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 7. November 1952 über die Feldzeichen der Armee.

4. *Die Standarte für motorisierte Truppen*, eine Radfahrerstandarte mit verkürzter Fahnstange, von den Motorradfahrerbataillonen, den Motordragonerbataillonen, den Panzerjägerbataillonen, den Haubitzabteilungen, den Schweren Kanonenabteilungen, den Schweren Haubitzabteilungen, den Festungsabteilungen, den Flugplatzabteilungen, den Mobilen Leichten Fliegerabwehrabteilungen, den Leichten Fliegerabwehrabteilungen, den Schweren Fliegerabwehrabteilungen, den Stauwehrfliegerabwehrabteilungen, den Uebermittlungsabteilungen, den Funkerabteilungen und den Verpflegungsabteilungen ;
5. *Die auf den Gewehrlauf aufzusteckende Standarte*, Modell 1940, von den Festungswachtkompanien.

Das letzte Modell ist 1940 für die zahlreichen Einheiten der damaligen Grenztruppen geschaffen worden. Solange diese Standarten noch brauchbar sind, können sie von den entsprechend numerierten Einheiten der Landwehr-Infanterie nach Truppenordnung 1951 neben der Bataillonsfahne geführt werden. Die ebenfalls 1940 eingeführte Fliegerflagge<sup>2)</sup> für die Fliegerabteilungen ist mit der neuen Feldzeichenordnung wieder beseitigt worden.

Fahnen und Standarten werden in der Regel von Bataillonen und Abteilungen geführt. Eine Ausnahme macht die auf den Gewehrlauf aufzusteckende Standarte als Feldzeichen für die Kompanien des Festungswachtkorps und der ehemaligen Grenztruppen. Ist 1940 die Führung von Feldzeichen nahezu sämtlichen fechtenden Truppengattungen zugestanden worden, so ist man 1952 noch weiter gegangen und hat nun auch den Bataillonen und Abteilungen der Uebermittlungstruppen, der Sanitätstruppen, der Verpflegungstruppen und der neu geschaffenen Luftschatztruppen Fahnen und Standarten abgegeben. Keine Feldzeichen führen dagegen die fliegenden Formationen der Flugwaffe und verschiedene Abteilungen der Rückwärtigen Dienste.

*Die Feldzeichen* bestehen aus einem seidenen Fahnentuch. Die Standarten sind mit seidenen Fransen in den eidgenössischen Farben versehen. Mit Ausnahme der auf den Gewehrlauf aufzusteckenden Standarte besitzen die Feldzeichen ferner eine zu einer Masche gebundene Schleife aus Seide und eine hölzerne Fahnstange mit messingener Spitze und Zwinge. Die Stange der auf den Gewehrlauf aufzusteckenden Standarte ist aus Messing.

Die Feldzeichen bringen den föderativen Aufbau der Eidgenossenschaft und ihres Heeres dadurch zum Ausdruck, dass sie zwar übereinstimmend das weisse Kreuz im roten Fahnentuch führen, daneben aber teilweise auch Name und Farben eines Kantons tragen. Die Fahnenschleifen der von den Kantonen gestellten Füsilier- und Schützenbataillone zeigen die Farben des betreffenden Kantons, während die Schleifen der übrigen Feldzeichen in den eidgenössischen Farben gehalten sind. Ferner tragen die Fahnen der kantonalen Infanteriebataillone auf der linken Seite im waagrechten Kreuzbalken den Namen des Kantons, auf der rechten Seite die Bezeichnung des Bataillons. Die übrigen Fahnen weisen auf beiden Seiten die Bezeichnung des Truppenkörpers auf. Eine Ausnahme macht das eidgenössische Füsilierbataillon 47, das aus Mannschaften der beiden Halbkantone Obwalden und Nidwalden gebildet wird. Seine Fahne trägt nach dem Vorbild der kantonalen Bataillonsfahnen auf der linken Seite die Inschrift « Unterwalden » und seine rot-weisse Schleife zeigt demgemäß die Farben der beiden Halbkantone, nicht die eidgenös-

<sup>2)</sup> Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 und Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 26. Januar 1940. — Vergleiche auch G. ZEUGIN, *Die Feldzeichen der schweizerischen Armee*, in « Schweizer Monatsschrift für Offiziere aller Waffen », 1940, S. 373.

sischen Farben. Die Aufschriften der Fahnen sind in der Regel einsprachig in der Kommandosprache des Truppenkörpers. Die wenigen zweisprachigen Truppenkörper sind auf der einen Seite der Fahne in deutscher, auf der andern in französischer oder italienischer Sprache bezeichnet<sup>3)</sup>. An den Standarten ist die Bezeichnung des Truppenkörpers oder der Einheit auf einer Plakette am Schaft oder an der Spitze eingraviert.

Alte Feldzeichen, die durch neue ersetzt wurden, sind bei kantonalen Truppen von den kantonalen Militärbehörden, bei eidgenössischen Truppen vom eidgenössischen Zeughaus in Bern aufzubewahren. Keine Feldzeichen sind die Kommando-standarten des Generals und der Kommandanten von Heereinheiten, sowie die Standarten, die vom Militärdepartement 1934 als Wanderpreise für die Armeewett-kämpfe an eidgenössischen Schützenfesten gestiftet wurden<sup>4)</sup>. Sie werden daher auch in der Feldzeichenordnung 1952 nicht erwähnt.

Die Ausmasse der Feldzeichen und weitere Einzelheiten sind aus folgender Aufstellung ersichtlich :

Feldzeichen Masse in mm	Bataillons- Fahne	Standarten der			
		Kavallerie	Radfahrer	mot. Trp.	FWKp.
Kreuzarm, Breite . . .	244	166	120	120	100
Länge . . .	285	194	140	140	115
Kreuzbalken, Länge . . .	814	554	400	400	330
Rand bis zum Kreuz . . .	143	98	100	100	85
Seitenlänge des Fahnentuches . . .	1100	750	600	600	500
Fransen, Farbe . . .	—	30 rot 30 Silber 40	15 rot 15 Silber 47	15 rot 15 Silber 47	30 rot 30 Silber 30
Länge . . .	—				
Schleife, Farben . . .	kantonal + rot /weiss	rot /weiss	rot /weiss	rot /weiss	—
Länge . . .	370	320	230	230	—
Breite . . .	125	110	100	100	—
Fransen, Farbe . . .	Gold oder Silber	Silber 60	Silber 60	Silber 60	—
Länge . . .	60				
Spitze, Länge . . . .	265	175	185	185	145
Stange, Material . . .	Holz	Holz	Holz	Holz	Messing
Länge bis Fahnentuch	1335	1942	1665	1365	340
Gesamte Länge . . .	2700	2867	2450	2150	985
Beschriftung . . . .	Kreuz balken	Plakette Schaft	Spitze	Spitze	Spitze

### *Das weisse Kreuz.*

Fahnen und Standarten der schweizerischen Armee zeigen das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 12. November 1889 : « im roten Feld ein aufrechtes freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je ein Sechsteil länger sind als breit ». Im Gegensatz zu der früher zeitweise üblichen Kreuzform aus 5 Quadranten ist damit das Verhält-

<sup>3)</sup> Sanitäts-Abt. 2 / Gr. sanitaire 2.  
Luftschutz-Bat. 13 / Bat. PA 13.

Sappeur-Bat. 9 / Bat. zappatori 9.  
Geb. San. Abt. 9 / Gr. san. mont. 9.

<sup>4)</sup> Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 27. Juli 1934, « Militäramtsblatt », 1934, S. 166.

nis von Breite zu Länge der Kreuzarme auf 6 zu 7 festgesetzt. Aus der nachstehenden Uebersicht ergibt sich indessen, dass die Feldzeichen der Armee nicht strikte dieses Verhältnis beobachten. Ausgehend von der Breite der Kreuzarme werden ihre Länge und der Unterschied zwischen Breite und Länge untersucht :

Modell	Breite B mm	Länge L mm	Unterschied L-B mm	B : 6 mm	Differenz mm
Bat. Fahne . . . . .	244	285	41	40,67	+ 0,33
Kav. Standarte . . . .	166	194	28	27,67	+ 0,33
Rdf. Standarte . . . .	120	140	20	20	0
Standarte mot. Trupp					
Standarte FWKp. . . .	100	115	15	16,67	- 1,67

Das vorgeschriebene Verhältnis von 6 zu 7 weist nur das Kreuz der Radfahrerstandarte und der Standarte der motorisierten Truppen auf. In der Bataillonsfahne und in der Kavalleriestandarte sind die Kreuzarme je um 0,33 mm zu lang, doch fällt die geringe Abweichung umso weniger in Betracht, als sie das Verhältnis von Breite zu Länge noch verbessert. Umgekehrt muss die Differenz von 1,67 mm in der kleinen Standarte der Festungswachtkompagnien umso stärker auffallen, als das Verhältnis von 6 zu 7 verschlechtert wird zum Verhältnis 20 zu 23.

#### *Das rote Feld.*

Die Feldzeichen der Armee weisen übereinstimmend quadratische Form auf im Gegensatz zur rechteckigen Form der schweizerischen Seeschiffahrtsfahne (Fig. 60)<sup>5)</sup> oder zur dreieckigen Kommandostandarte der Armeekorpskommandanten. Während aber die Kreuzform seit 1889 durch Beschluss der Bundesversammlung festgelegt ist, fehlen allgemein verbindliche Vorschriften über das Verhältnis des Kreuzes zum roten Feld, d.h. über das Größenverhältnis von Kreuz und Fahnen-tuch. Dem Ermessen des darstellenden Künstlers ist hier freier Spielraum gelassen und selbst die Armee, in der sonst die « Uniform » nicht nur in der Bekleidung vorherrscht, weist in ihren Feldzeichen verschiedene Lösungen auf im Gegensatz zu den genauen Massverhältnissen im Seerecht.

Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Lösungen geht mit Vorteil vom linearen Verhältnis von Weiss und Rot auf der Fahnenachse aus, wogegen sich das flächenhafte Verhältnis von Weiss und Rot für einen Vergleich weniger eignet.

Modell	Seitenlänge des Fahnentuches		Länge des weissen Kreuzbalkens		Roter Fahnenrand	
	mm	%	mm	%	mm	%
Bat Fahne . . . . .	1100	100	814	74	2 × 143	26
Kav. Standarte . . . .	750	100	554	73,86	2 × 98	26,14
Rdf. Standarte . . . .	600	100	400	66,67	2 × 100	33,33
Standarte FWKp. . . .	500	100	330	66	2 × 85	34
Schiffahrtsfahne						
Breitseite . . . . .		100		62,5		37,5
Längsseite . . . . .		150		62,5		87,5

<sup>5)</sup> Bundesratsbeschluss vom 9. April 1941 über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge, Art. 11, « Amtliche Sammlung », Bd. 57, S. 353; Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1952 mit Entwurf für ein Bundesgesetz über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge, « Bundesblatt », 1952, Bd. I, S. 253, Art. 1.

Die Tabelle zeigt, dass die Länge der weissen Kreuzbalken und damit die Grösse des Kreuzes immer mehr zurückgeht zugunsten des roten Randes. Die alten Modelle mit dem Verhältnis von 3 Teilen Weiss auf einen Teil Rot ergeben ein schöneres und mehr an die altüberlieferten Fahnen angelehntes Bild als die beiden neueren Modelle mit dem Verhältnis von 2 Teilen Weiss auf einen Teil Rot oder gar als die Schiffahrtsfahne, bei der der rote Rand an der Breitseite der Breite des Kreuzbalkens entspricht. Für die Konstruktion der Fahne weist die Radfahrerstandarte die einfachsten Verhältniszahlen auf, doch lassen sich auch die Verhältnisse der Bataillonsfahne auf einfache Annäherungswerte zurückführen :

Modell	Breite des Kreuzarmes	Länge des Kreuzarmes	Roter Rand	Seitenlänge
Rdf. Standarte . . .	6	7	7	30
Bat. Fahne (Annäherungswerte)	12	14	7	54

### Fahnenbrauch.

In den Truppenkörpern und Einheiten, die über ein Feldzeichen verfügen, wird ein Adjutant-Unteroffizier oder Feldweibel als Fähnrich oder Standartenträger bezeichnet<sup>6)</sup>, der als besonderes Funktionsabzeichen an der rechten Achsel eine Fangschnur in den Landesfarben trägt<sup>7)</sup>. Der Fähnrich ist für das Feldzeichen verantwortlich. Er entrollt es nur bei Fahnenübergabe, Beeidigung, Inspektion und Defilieren, Feldgottesdienst, Totenfeier, Abmarsch vom Korpssammelplatz und bei der Rückkehr, bei feierlicher Abgabe und Uebernahme des Kommandos oder auf besonderen Befehl. Die Feldzeichen werden bei der Mobilmachung feierlich im Zeughaus abgeholt und bei der Demobilmachung ebenso dorthin zurückgebracht. Die eindrucksvollen Fahnenzeremonien zu den Klängen des Fahnenmarsches bei Beginn und zum Abschluss eines Dienstes sind im Dienstreglement 1933 eingehend umschrieben<sup>8)</sup>. Diese Vorschrift verlangt auch den Gruss der entfalteten Feldzeichen<sup>9)</sup> und enthält Bestimmungen zum Schutze der Feldzeichen gegen Angriffe und Beschimpfungen<sup>10)</sup>. Alle diese Bestimmungen und Zeremonien unterstreichen die grosse Bedeutung der militärischen Feldzeichen als Symbol für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes.

<sup>6)</sup> Organisation der Stäbe und Truppen 1951, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 5.

<sup>7)</sup> Bekleidungsverordnung vom 28. Dezember 1951, Art. 15, Abs. 6.

<sup>8)</sup> Dienstreglement 1933, Ziffer 186, 26 und 189.

<sup>9)</sup> Dienstreglement 1933, Ziffer 167 und 183.

<sup>10)</sup> Dienstreglement 1933, Ziffer 191 und 193.

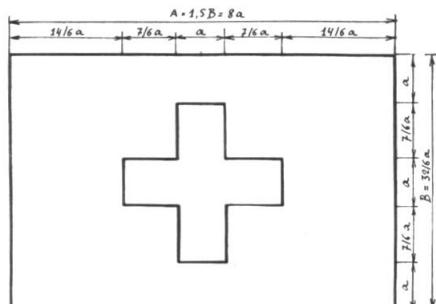


Fig. 60. Die Schweizerflagge zur See.